

SuedLink

BBPIG-Vorhaben 3, HGÜ-Verbindung Brunsbüttel - Großgartach
Leitung-Nr.: LH-16-10001

Vorhabenträger:

TRANSNET BW

Ersteller:



ILF Consulting Engineers Austria GmbH
Feldkreuzstraße 3
6063 Rum / Innsbruck
Austria

DokumentenzahlNr.: SLPS-RPB-002168-MA-DEU

Planfeststellung

**Planfeststellungsabschnitt E1
von km 0+000 bis 70+281**

Unterlagen nach § 21 NABEG

PLANÄNDERUNG I

**Teil K04
Naturschutzrechtliche
Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen**

00	15.12.2023	Unterlage nach § 21 NABEG	David Reinthalder	Christian Lüth	Martin Pehm
01	30.04.2026	PLANÄNDERUNG I	Bettina Mittendrein	Franziska Fieg	Christoph Ladenhauf
Vers.	Datum	Ausgabe	Erstellt	Geprüft	Freigegeben

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Tabellenverzeichnis.....	5
Abkürzungsverzeichnis.....	6
1 Einleitung	7
1.1 SuedLink	7
1.2 Einordnung der Unterlage	7
1.3 Inhalt und Zweck des Dokuments.....	7
2 Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen	8
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	8
2.2 Konfliktbeschreibung	9
3 Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen von Erklärungen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft gemäß §§ 23-29 BNatSchG	10
3.1 Rechtliche Grundlagen.....	10
3.2 Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. Art. 16 BayNatSchG	11
3.2.1 Geschützte Landschaftsbestandteile (B112-WH00BK, B112- WI00BK, B112-WX00BK) Mesophile Gebüsche / Mesophile Hecken ...	11
3.2.1.1 Konfliktbeschreibung	11
3.2.1.2 Darlegung der Ausnahme-/Befreiungsvoraussetzungen	11
3.2.1.3 Fazit	12
3.3 Zusammenfassung.....	12
4 Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen für Uferzonen gemäß § 61 BNatSchG	13
4.1 Rechtliche Grundlagen.....	13
4.2 Uferzone nach § 61 BNatSchG	13
4.2.1 Konfliktbeschreibung	13
4.2.2 Darlegung der Ausnahme-/Befreiungsvoraussetzungen	13
4.2.3 Fazit	14
5 Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen für die Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotop gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG	15
5.1 Rechtliche Grundlagen.....	15
5.2 Geschütztes Biotop (B441-GU651E) Streuobstbestände im Komplex mit artenreichem Extensivgrünland (junge bis alte Ausbildung).....	15
5.2.1 Konfliktbeschreibung	15
5.2.2 Darlegung der Ausnahmevoraussetzungen	16
5.2.3 Fazit	16

5.3	Geschütztes Biotop (B442-GT6210) Streuobstbestände im Komplex mit Halbtrockenrasen (junge bis alte Ausbildung)	17
5.3.1	Konfliktbeschreibung	17
5.3.2	Darlegung der Ausnahmeveraussetzungen	17
5.3.3	Fazit	18
5.4	Geschütztes Biotop (G212-GU651L) Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland – Artenreiche, relativ extensiv genutzte Mähwiesen auf mittleren bis nährstoffreichen Standorten LRT 6510	18
5.4.1	Konfliktbeschreibung	18
5.4.2	Darlegung der Ausnahmeveraussetzungen	18
5.4.3	Fazit	19
5.5	Geschütztes Biotop (G214-GU651E) Artenreiches Extensivgrünland - Artenreiche Flachland-Mähwiesen auf mageren bis mittleren Standorten / LRT 6510	19
5.5.1	Konfliktbeschreibung	19
5.5.2	Darlegung der Ausnahmeveraussetzungen	19
5.5.3	Fazit	20
5.6	Geschütztes Biotop (G312-GT6210) Basiphytische Trocken-/Halbtrockenrasen und Wacholderheiden - Magerrasen, basenreich / LRT 6210	20
5.6.1	Konfliktbeschreibung	20
5.6.2	Darlegung der Ausnahmeveraussetzungen	20
5.6.3	Fazit	21
5.7	Geschütztes Biotop (G314-GT6210) Magerrasen / Wacholderheiden, brachgefallen - Magerrasen, basenreich / LRT 6210	21
5.7.1	Konfliktbeschreibung	21
5.7.2	Darlegung der Ausnahmeveraussetzungen	21
5.7.3	Fazit	22
5.8	Geschütztes Biotop (R113-GR00BK) Sonstige Landröhrichte außerhalb der Verlandungsbereiche	22
5.8.1	Konfliktbeschreibung	22
5.8.2	Darlegung der Ausnahmeveraussetzungen	22
5.8.3	Fazit	23
5.9	Geschütztes Biotop (R123-VH00BK) Sonstige Wasserröhrichte der Verlandungsbereiche	23
5.9.1	Konfliktbeschreibung	23
5.9.2	Darlegung der Ausnahmeveraussetzungen	23
5.9.3	Fazit	24
5.10	Geschütztes Biotop (R322-VC00BK) Großseggenriede eutropher Gewässer	24
5.10.1	Konfliktbeschreibung	24
5.10.2	Darlegung der Ausnahmeveraussetzungen	24

5.10.3	Fazit	25
5.11	Zusammenfassung.....	25
6	Literatur- und Quellenverzeichnis	27

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Zusammenfassung der erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen für die Beeinträchtigung geschützter Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. Art. 16 BayNatSchG.....	12
Tabelle 2: Zusammenfassung der erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen für die Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG	25

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BBPlG	Bundesbedarfsplangesetz
BE-Fläche	Baustelleneinrichtungsfläche
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BNetzA	Bundesnetzagentur
CEF-Maßnahme	Maßnahme zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion („continuous ecological functionality“)
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-LRT/ FFH-Lebensraumtyp	Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie (FFH-Lebensraumtyp)
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
HGÜ	Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung
km	Kilometer
m	Meter
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
PCI	Vorhaben von gemeinsamem Interesse („projects of common interest“)
PFA	Planfeststellungsabschnitt
VSch-RL	Vogelschutzrichtlinie

1 Einleitung

1.1 SuedLink

SuedLink ist ein Netzausbauprojekt des Stromübertragungsnetzes, das als Erdkabelverbindung geplant wird. SuedLink besteht aus je einer Verbindung zwischen Brunsbüttel in Schleswig-Holstein und Großgartach in Baden-Württemberg (diese Verbindung wird in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als „Vorhaben Nr. 3“ geführt) sowie zwischen Wilster in Schleswig-Holstein und Bergrheinfeld/West in Bayern (diese Verbindung wird in der Anlage zum BBPlG als „Vorhaben Nr. 4“ geführt). Rechtlich handelt es sich um zwei eigenständige Vorhaben, für die jeweils eigene Anträge auf Planfeststellungsbeschluss gestellt wurden. Die Planfeststellungsverfahren werden für die beiden genannten Vorhaben im Bereich der Stammstrecke verfahrensrechtlich verbunden. SuedLink ist in 15 Planfeststellungsabschnitte unterteilt. Die gegenständliche Unterlage ist Bestandteil der Unterlagen gem. § 21 NABEG zum Planfeststellungsabschnitt E1. Der Planfeststellungsabschnitt E1 umfasst allein Anlagen und Maßnahmen des Vorhabens Nr. 3.

Für weitergehende Informationen zu SuedLink und zum Planfeststellungsverfahren wird auf die Kapitel 0 ff im Teil A01 „Erläuterungsbericht“ der Unterlagen gem. § 21 NABEG verwiesen.

1.2 Einordnung der Unterlage

Das vorliegende Dokument Teil K04 „Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen“ ist Bestandteil der Unterlagen für die Einreichung des Plans und der Unterlagen gem. § 21 NABEG für SuedLink im Planfeststellungsabschnitt E1.

1.3 Inhalt und Zweck des Dokuments

Gegenstand des vorliegenden Dokuments Teil K04 „Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen“ ist die Beschreibung der Voraussetzungen, auf deren Grundlage naturschutzrechtliche Ausnahmen oder Befreiungen für SuedLink im Planfeststellungsabschnitt E1 zugelassen werden können.

Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Zulassungsentscheidungen ergehen nicht gesondert, sondern werden von der Planfeststellung einkonzentriert.

2 Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

gelten für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden, nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe Teil H „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“). Sind danach im Anhang IV lit. a der FFH-RL aufgeführte Arten und europäische Vogelarten (in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der VSch-RL) oder solcher Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, betroffen, liegt ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in den unter § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 - Nr. 3 BNatSchG angeführten Fällen nicht vor. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor (§ 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG).

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können im Einzelfall (u.a.) aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG) Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden.

Eine Ausnahme darf gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält.

2.2 Konfliktbeschreibung

Die Prüfung auf Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG innerhalb Teil H „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“ hat ergeben, dass sich unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ein verbotsrelevantes Risiko für sämtliche artenschutzrechtlich relevanten Arten ausschließen lässt, d.h. durch die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen von SuedLink werden im Planfeststellungsabschnitt E1 nach den zu Grunde zu legenden Maßstäben keine Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht.

Eine Ausnahme ist daher nicht erforderlich.

3 **Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen von Erklärungen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft gemäß §§ 23-29 BNatSchG**

3.1 **Rechtliche Grundlagen**

Gemäß § 22 BNatSchG erfolgt die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft (§§ 23 - 29 BNatSchG) durch Erklärung. Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote, und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder enthält die erforderlichen Ermächtigungen hierzu.

Neben den in den Erklärungen geltenden Ausnahme- und Befreiungsregelungen, die bei Notwendigkeit im Folgenden für die im Planfeststellungsabschnitt E1 geschützten Teile von Natur und Landschaft erläutert werden, kann darüber hinaus gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung von den Geboten und Verboten u.a. der §§ 23 - 29 BNatSchG oder nach dem Naturschutzrecht der Länder gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist

und die Befreiungssituation einen so nicht vorgesehenen und deshalb singulären Einzelfall erfasst, der sich vom gesetzlich geregelten Tatbestand durch das Merkmal der Atypik abhebt.

Geschützte Landschaftsbestandteile sind zusätzlich zu § 29 BNatSchG in Art. 16 BayNatSchG aufgeführt. Es ist gemäß Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG verboten in der freien Natur:

1. Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen,
2. Höhlen, ökologisch oder geomorphologisch bedeutsame Dolinen, Toteislöcher, aufgelassene künstliche unterirdische Höhlenräume, Trockenmauern, Lesesteinwälle sowie Tümpel und Kleingewässer zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
3. entlang natürlicher oder naturnaher Bereiche fließender oder stehender Gewässer, ausgenommen künstliche Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes und Be- und Entwässerungsgräben im Sinne von Art. 1 des Bayerischen Wassergesetzes, in einer Breite von mindestens 5 m von der Uferlinie diese garten- oder ackerbaulich zu nutzen (Gewässerrandstreifen),
4. Bodensenken im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuches zu verfüllen,
5. Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen zu beseitigen, zu beschädigen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen.

3.2 Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. Art. 16 BayNatSchG

Im Untersuchungsraum befinden sich ausgewiesene geschützte Landschaftsbestandteile sowie weitere im Rahmen der Biotop- und Nutzungstypenkartierung erfasste Landschaftsbestandteile, die ebenfalls nach Art. 16 BayNatSchG geschützt sind. Es werden im Folgenden nur jene geschützten Landschaftsbestandteile aufgeführt, die durch das Vorhaben betroffen sind. Geschützte Landschaftsbestandteile, die auch gleichzeitig nach § 30 BNatSchG geschützt sind, werden in Kapitel 5 behandelt. Alle geschützten Landschaftsbestandteile befinden sich im selben Naturraum (D56 - Mainfränkische Platten).

3.2.1 Geschützte Landschaftsbestandteile (B112-WH00BK, B112-WI00BK, B112-WX00BK) Mesophile Gebüsch / Mesophile Hecken

3.2.1.1 Konfliktbeschreibung

Entlang von Arbeits- und Schutzstreifen, Auslegeflächen, BE-Flächen, Erosionsschutzstreifen und Zuwegungen kommt es zu einer temporären Inanspruchnahme von 15 mesophilen Gebüsch und Hecken (B112-WX00BK, B112-WI00BK, B112-WX00BK), die nach § 29 BNatSchG i. V. m. Art. 16 BayNatSchG als „Gebüsch“ geschützt sind. Es ist trassierungstechnisch nicht möglich, diese Flächen zu umgehen.

Nach Beendigung der Bauphase werden diese Flächen mit standortgerechter Vegetation wiederhergestellt. Sofern möglich ist das vorhandene Ausgangsmaterial zwischenzulagern und zur Wiederherstellung unter möglichst weitgehender Schonung des Strukturgefüges wieder am ursprünglichen Standort einzupflanzen. Da diese Flächen jedoch nach § 29 BNatSchG i. V. m. Art. 16 BayNatSchG geschützt sind, ist hier eine Ausnahmegenehmigung für die Beeinträchtigungen geschützter Biotoptypen erforderlich.

Insgesamt betrifft der Konflikt eine Fläche von ~~0,3~~ 0,4 ha verteilt auf ~~15~~ 17 Einzelflächen, wovon die kleinste Einzelfläche 80 m² und die größte Einzelfläche 700 m² aufweist.

3.2.1.2 Darlegung der Ausnahme-/Befreiungsvoraussetzungen

Mit der Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) sowie der Ausweisung als Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) wurden für das Projekt SuedLink die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt, so dass an der Realisierung von SuedLink ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Ferner ist auf Satz 1 § 3 NABEG hinzuweisen, wonach die Realisierung von SuedLink als ein dem NABEG unterfallendes Vorhaben aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Die Ausnahmegenehmigungen gem. § 29 BNatSchG i.V.m. Art 16 BayNatSchG liegen somit vor.

Nach Verlegung der Erdkabel werden die bauzeitlichen Flächen zurückgebaut und die temporär beeinträchtigten Biotope wiederhergestellt. Damit kommt es zwar baubedingt zu einem Eingriff, nach Wiederherstellung ist der Bereich allerdings in seiner ursprünglichen Form und Funktion wiederhergestellt. Die baubedingten Eingriffe führen somit nicht zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der geschützten Landschaftsbestandteile. Insgesamt kann damit davon ausgegangen werden, dass durch die

durchzuführende Wiederherstellung des Biotoptyps die Funktionen für den Naturhaushalt in gleichartiger Weise wiederhergestellt werden.

3.2.1.3 Fazit

Für die temporäre Inanspruchnahme von mesophilen Gebüsch / Hecken liegen die Befreiungsvoraussetzungen gem. § 29 BNatSchG i.V.m. Art 16 BayNatSchG vor.

3.3 Zusammenfassung

Tabelle 1: Zusammenfassung der erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen für die Beeinträchtigung geschützter Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. Art. 16 BayNatSchG

Biotoptyp	Eingriff durch	Fläche	Kompensationsbedarf	Ausgleich	Ausnahme/Befreiung
B112-WH00BK, B112-WI00BK, B112-WX00BK	Arbeitsfläche, Zuwegungen	0,3 0,4 ha	12.500 18 838 Wertpunkte	Wiederherstellung	Ausnahme gem. § 29 BNatSchG i. V. m. Art. 16 BayNatSchG

4 Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen für Uferzonen gemäß § 61 BNatSchG

4.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 61 BNatSchG dürfen im Außenbereich an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. An den Küstengewässern ist abweichend von Satz 1 ein Abstand von mindestens 150 Metern von der mittleren Hochwasserlinie an der Nordsee und von der Mittelwasserlinie an der Ostsee einzuhalten. Weitergehende Vorschriften der Länder bleiben unberührt.

Von dem Verbot kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn:

1. die durch die bauliche Anlage entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, insbesondere im Hinblick auf die Funktion der Gewässer und ihrer Uferzonen, geringfügig sind oder dies durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden kann oder
2. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist; in diesem Fall gilt § 15 entsprechend.

4.2 Uferzone nach § 61 BNatSchG

4.2.1 Konfliktbeschreibung

Uferzonen nach § 61 BNatSchG liegen im Untersuchungsraum ausschließlich an der Wern bei km 33+300 bis 33+400 und am Main bei km 45+800 bis 46+000 vor. Die Uferzone des Mains ist vom Vorhaben nicht betroffen, da die Baugruben der geschlossenen Querungen über 100 Meter entfernt liegen. Im Bereich der Wernquerung liegt die Baustelleneinrichtungsfläche sowie die Baustellenzuwegung innerhalb des 50 Meter Puffers der Uferzone der Wern. Eine Beeinträchtigung der Uferzone der Wern kann bereits vorab ausgeschlossen werden, da das Gewässer geschlossen gequert wird. Darüber hinaus werden negative Auswirkungen auf das Gewässer durch entsprechende erosionsmindernde Maßnahmen an der Baustelleneinrichtungsfläche verringert (gemäß Teil L02 „Bodenschutzkonzept“). Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die beanspruchten Flächen wieder zurückgebaut. Die baubedingten Eingriffe führen somit auch nicht zu einer dauerhaften Inanspruchnahme des 50 Meter Puffers der Uferzone.

4.2.2 Darlegung der Ausnahme-/Befreiungsvoraussetzungen

Mit der Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) sowie der Ausweisung als Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) wurden für das Projekt SuedLink die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt, so dass an der Realisierung von SuedLink ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Ferner ist auf Satz 1 § 3 NABEG hinzuweisen, wonach die Realisierung von SuedLink als ein dem NABEG unterfallendes Vorhaben aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Die Befreiungs- bzw. Ausnahmenvoraussetzungen gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG liegen somit vor.

Zudem sind die Flächeninanspruchnahmen innerhalb des 50 Meter Puffers der Uferzone nur von kurzer Dauer und die durch eine entsprechende Baustelleneinrichtung (siehe Teil L02 „Bodenschutzkonzept“) wird eine Beeinträchtigung der Uferzone vermieden. Die Auswirkungen auf den Naturhaushalt oder des Landschaftsbildes, insbesondere in Hinblick auf die Funktion des Gewässers und der Uferzone kann demnach als sehr gering eingestuft werden. Somit liegen die Befreiungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen gem. § 61 Abs. 3 BNatSchG ebenfalls vor.

4.2.3 Fazit

Für die temporäre Inanspruchnahme innerhalb des 50 Meter Puffers der Uferzone der Wern liegen die Befreiungsvoraussetzungen gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG sowie gem. § 61 Abs. 3 BNatSchG vor.

5 Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen für die Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotop gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG

5.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der dort genannten oder weiterer landesrechtlich geschützter Biotop führen können, verboten.

Von diesem Verbot kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Außerdem kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG im Einzelfall auf Antrag eine Befreiung von diesem Verbot gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist

und die Befreiungssituation einen so nicht vorgesehenen und deshalb singulären Einzelfall erfasst, der sich vom gesetzlich geregelten Tatbestand durch das Merkmal der Atypik abhebt.

Weitere landesrechtlich geschützte Biotop sind in Art. 23 BayNatSchG definiert. Gemäß Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG kann für eine Maßnahme auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

In folgenden Fällen muss unvermeidbar in gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG, i. V. m Art. 23 BayNatSchG eingegriffen werden:

5.2 Geschütztes Biotop (B441-GU651E) Streuobstbestände im Komplex mit artenreichem Extensivgrünland (junge bis alte Ausbildung)

5.2.1 Konfliktbeschreibung

Entlang von Arbeitsstreifen, Schutzstreifen, BE-Flächen und Erosionsschutzstreifen kommt es zu einer temporären Inanspruchnahme von zwei Streuobstbeständen im Komplex mit artenreichem Extensivgrünland (junge bis alte Ausbildung) (B441-GU651E), die nach § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG geschützt sind und dem FFH-Lebensraumtyp 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) zuzuordnen sind. Es ist trassierungstechnisch nicht möglich, diese Flächen zu umgehen.

Ohne geeignete Maßnahmen drohen diese Flächen in einen Zustand zu verfallen, der in Bezug auf Artenspektrum und Biodiversität eine geringere Wertigkeit aufweist als der Ausgangszustand. Hauptgefährdung dieser Biotop stellt eine erhöhte Nährstoffverfügbarkeit durch Nährstoffeintrag bzw. durch erhöhte Mineralisationsraten durch Störung des Bodengefüges dar, was die Artenvielfalt zu Lasten der Magerzeiger in den Biotopen verschieben kann. Zudem werden insgesamt 5-6 Bäume dauerhaft und zwei Bäume bauzeitlich gerodet.

Die Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten fachgerecht wiederhergestellt und mittels eines Monitoringkonzepts bis zum Etablieren des Ausgangszustands regelmäßig überwacht (siehe Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Anhang 02 „Maßnahmenblätter“, Maßnahme V22.3). Für die dauerhaft gerodeten Bäume werden Ersatzpflanzungen vorgenommen.

Da diese Flächen jedoch nach § 30 BNatSchG geschützt sind, ist hier eine Ausnahmegenehmigung für die Beeinträchtigungen geschützter Biotope erforderlich.

Insgesamt betrifft der Konflikt eine Fläche von 0,07 ha verteilt auf zwei Einzelflächen (km 46+100 und km 46+400), wovon die kleinere Einzelfläche 0,04 ha und die größere 0,03 ha aufweist.

Die genaue Lage der betroffenen Flächen ist in Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Anlage 01 „Maßnahmenplan mit Darstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen“ dargestellt (Konflikt B-1).

5.2.2 Darlegung der Ausnahmevoraussetzungen

Mit der Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) sowie der Ausweisung als Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) wurden für das Projekt SuedLink die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt, so dass an der Realisierung von SuedLink ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Ferner ist auf § 3 Satz 1 NABEG hinzuweisen, wonach die Realisierung von SuedLink als ein dem NABEG unterfallendes Vorhaben aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG liegen somit vor.

Nach Verlegung der Erdkabel werden die bauzeitlichen Flächen zurückgebaut und die temporär beeinträchtigten Biotope wiederhergestellt sowie für die gerodeten Bäume Ersatzpflanzungen vorgenommen. Damit kommt es zwar baubedingt zu einem Eingriff, nach Wiederherstellung ist der Bereich allerdings in seiner ursprünglichen Form und Funktion wiederhergestellt. Die baubedingten Eingriffe führen somit nicht zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion. Insgesamt kann damit davon ausgegangen werden, dass durch die durchzuführende Wiederherstellung des Biotops die Funktionen für den Naturhaushalt in gleichartiger Weise wiederhergestellt werden.

5.2.3 Fazit

Für die temporäre Inanspruchnahme von zwei Streuobstbeständen im Komplex mit artenreichem Extensivgrünland (junge bis alte Ausbildung) liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG vor.

5.3 Geschütztes Biotop (B442-GT6210) Streuobstbestände im Komplex mit Halbtrockenrasen (junge bis alte Ausbildung)

5.3.1 Konfliktbeschreibung

Auf einer Vorstrecke kommt es zu einer temporären Inanspruchnahme von einem Streuobstbestand im Komplex mit Halbtrockenrasen (junge bis alte Ausbildung) (B442-GT6210), der nach § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG geschützt und dem FFH-Lebensraumtyp 6210 (Kalk-Halbtrockenrasen) zuzuordnen ist. Es ist trassierungstechnisch nicht möglich, diese Fläche zu umgehen, die Bäume jedoch werden umzäunt und sind von den Arbeiten nicht betroffen.

Ohne geeignete Maßnahmen drohen diese Fläche in einen Zustand zu verfallen, der in Bezug auf Artenspektrum und Biodiversität eine geringere Wertigkeit aufweist als der Ausgangszustand. Hauptgefährdung dieser Biotope stellt eine erhöhte Nährstoffverfügbarkeit durch Nährstoffeintrag bzw. durch erhöhte Mineralisationsraten durch Störung des Bodengefüges dar, was die Artenvielfalt zu Lasten der Magerzeiger in den Biotopen verschieben kann.

Die Fläche wird nach Abschluss der Bauarbeiten, in Anlehnung an die Maßnahme zur Wiederherstellung Magerer Flachland Mähwiesen, fachgerecht wiederhergestellt und mittels eines Monitoringkonzepts bis zum Etablieren des Ausgangszustands regelmäßig überwacht (siehe Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Anhang 02 „Maßnahmenblätter“, Maßnahme V22.3).

Da diese Fläche jedoch nach § 30 BNatSchG geschützt ist, ist hier eine Ausnahmegenehmigung für die Beeinträchtigungen geschützter Biotope erforderlich.

Insgesamt betrifft der Konflikt eine Fläche von 0,06 ha bei km 50+800.

Die genaue Lage der betroffenen Fläche ist in Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Anlage 01 „Maßnahmenplan mit Darstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen“ dargestellt (Konflikt B-1).

5.3.2 Darlegung der Ausnahmevoraussetzungen

Mit der Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) sowie der Ausweisung als Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) wurden für das Projekt SuedLink die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt, so dass an der Realisierung von SuedLink ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Ferner ist auf § 3 Satz 1 NABEG hinzuweisen, wonach die Realisierung von SuedLink als ein dem NABEG unterfallendes Vorhaben aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG liegen somit vor.

Nach Verlegung der Erdkabel werden die bauzeitlichen Flächen zurückgebaut und die temporär beeinträchtigten Biotope wiederhergestellt. Damit kommt es zwar baubedingt zu einem Eingriff, nach Wiederherstellung ist der Bereich allerdings in seiner ursprünglichen Form und Funktion wiederhergestellt. Die baubedingten Eingriffe führen somit nicht zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion. Insgesamt kann damit davon ausgegangen werden, dass durch die durchzuführende Wiederherstellung des Biotops die Funktionen für den Naturhaushalt in gleichartiger Weise wiederhergestellt werden.

5.3.3 Fazit

Für die temporäre Inanspruchnahme von einem Streuobstbestand im Komplex mit Halbtrockenrasen (junge bis alte Ausbildung) liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG vor.

5.4 Geschütztes Biotop (G212-GU651L) Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland – Artenreiche, relativ extensiv genutzte Mähwiesen auf mittleren bis nährstoffreichen Standorten LRT 6510

5.4.1 Konfliktbeschreibung

Auf einem Ausbau einer Zuwegung kommt es zu einer kleinflächigen temporären Inanspruchnahme von einer Mähwiese (G212-GU651L), die nach § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG geschützt ist. Es ist nicht möglich, diese Fläche zu umgehen.

Ohne geeignete Maßnahmen droht diese Fläche in einen Zustand zu verfallen, der in Bezug auf Artenspektrum und Biodiversität eine geringere Wertigkeit aufweist als der Ausgangszustand. Hauptgefährdung dieses Biototyps stellt eine erhöhte Nährstoffverfügbarkeit durch Nährstoffeintrag bzw. durch erhöhte Mineralisationsraten durch Störung des Bodengefüges dar, was die Artenvielfalt zu Lasten der Magerzeiger im Biototyp verschieben kann.

Die Fläche wird nach Abschluss der Bauarbeiten fachgerecht wiederhergestellt und mittels eines Monitoringkonzepts bis zum Etablieren des Ausgangszustands regelmäßig überwacht (siehe Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Anhang 02 „Maßnahmenblätter“, Maßnahme V22.3). Da diese Fläche jedoch nach § 30 BNatSchG geschützt sind, ist hier eine Ausnahmegenehmigung für die Beeinträchtigungen geschützter Biotope erforderlich.

Insgesamt betrifft der Konflikt eine Fläche von 0,006 ha bei km 23+100.

Die genaue Lage der betroffenen Fläche ist in Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Anlage 01 „Maßnahmenplan mit Darstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen“ dargestellt (Konflikt B-1).

5.4.2 Darlegung der Ausnahmevoraussetzungen

Mit der Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) sowie der Ausweisung als Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) wurden für das Projekt SuedLink die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt, so dass an der Realisierung von SuedLink ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Ferner ist auf § 3 Satz 1 NABEG hinzuweisen, wonach die Realisierung von SuedLink als ein dem NABEG unterfallendes Vorhaben aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG liegen somit vor.

Nach Verlegung der Erdkabel werden die bauzeitlichen Flächen zurückgebaut und das temporär beeinträchtigte Biotop wiederhergestellt. Damit kommt es zwar baubedingt zu einem Eingriff, nach Wiederherstellung ist der Bereich allerdings in seiner ursprünglichen Form und Funktion wiederhergestellt. Die baubedingten Eingriffe führen somit nicht zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion. Insgesamt kann damit davon ausgegangen werden, dass durch die durchzuführende

Wiederherstellung des Biotops die Funktionen für den Naturhaushalt in gleichartiger Weise wiederhergestellt werden.

5.4.3 Fazit

Für die temporäre Inanspruchnahme des Sonstigen Landröhrlichtes außerhalb der Verlandungsbereiche liegen die Ausnahmenvoraussetzungen gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG vor.

5.5 Geschütztes Biotop (G214-GU651E) Artenreiches Extensivgrünland - Artenreiche Flachland-Mähwiesen auf mageren bis mittleren Standorten / LRT 6510

5.5.1 Konfliktbeschreibung

Auf dem Arbeitsstreifen bzw. bei einem Bodenlager kommt es zu einer temporären Inanspruchnahme von zwei Flächen mit Flachland-Mähwiesen (G214-GU651E), die nach § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG geschützt sind. Es ist trassierungstechnisch nicht möglich, diese Flächen zu umgehen.

Ohne geeignete Maßnahmen drohen diese Fläche in einen Zustand zu verfallen, der in Bezug auf Artenspektrum und Biodiversität eine geringere Wertigkeit aufweist als der Ausgangszustand. Hauptgefährdung dieses Biotoptyps stellt eine erhöhte Nährstoffverfügbarkeit durch Nährstoffeintrag bzw. durch erhöhte Mineralisationsraten durch Störung des Bodengefüges dar, was die Artenvielfalt zu Lasten der Magerzeiger im Biotoptyp verschieben kann.

Die Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten fachgerecht wiederhergestellt und mittels eines Monitoringkonzepts bis zum Etablieren des Ausgangszustands regelmäßig überwacht (siehe Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Anhang 02 „Maßnahmenblätter“, Maßnahme V22.3). Da diese Flächen jedoch nach § 30 BNatSchG geschützt ist, ist hier eine Ausnahmegenehmigung für die Beeinträchtigungen geschützter Biotope erforderlich.

Der Konflikt betrifft zwei Flächen von 0,1 ha bei km 0+300 und 0,012 ha bei km 46+300.

Die genaue Lage der betroffenen Fläche ist in Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Anlage 01 „Maßnahmenplan mit Darstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen“ dargestellt (Konflikt B-1).

5.5.2 Darlegung der Ausnahmenvoraussetzungen

Mit der Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) sowie der Ausweisung als Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) wurden für das Projekt SuedLink die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt, so dass an der Realisierung von SuedLink ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Ferner ist auf § 3 Satz 1 NABEG hinzuweisen, wonach die Realisierung von SuedLink als ein dem NABEG unterfallendes Vorhaben aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Die Ausnahmenvoraussetzungen gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG liegen somit vor.

Nach Verlegung der Erdkabel werden die bauzeitlichen Flächen zurückgebaut und das temporär beeinträchtigte Biotop wiederhergestellt. Damit kommt es zwar baubedingt zu einem Eingriff, nach Wiederherstellung ist der Bereich allerdings in seiner ursprünglichen Form und Funktion wiederhergestellt. Die baubedingten Eingriffe führen somit nicht zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion. Insgesamt kann damit davon ausgegangen werden, dass durch die durchzuführende Wiederherstellung des Biotops die Funktionen für den Naturhaushalt in gleichartiger Weise wiederhergestellt werden.

5.5.3 Fazit

Für die temporäre Inanspruchnahme des Sonstigen Landröhrlichtes außerhalb der Verhandlungsbereiche liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG vor.

5.6 Geschütztes Biotop (G312-GT6210) Basiphytische Trocken-/Halbtrockenrasen und Wacholderheiden - Magerrasen, basenreich / LRT 6210

5.6.1 Konfliktbeschreibung

Durch den Ausbau einer Zuwegung kommt es zu einer temporären Inanspruchnahme von einem Magerrasen (G312-GT6210), der nach § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG geschützt ist. Es ist nicht möglich, diese Fläche zu umgehen.

Ohne geeignete Maßnahmen droht diese Fläche in einen Zustand zu verfallen, der in Bezug auf Artenspektrum und Biodiversität eine geringere Wertigkeit aufweist als der Ausgangszustand. Hauptgefährdung dieses Biotops stellt eine erhöhte Nährstoffverfügbarkeit durch Nährstoffeintrag bzw. durch erhöhte Mineralisationsraten durch Störung des Bodengefüges dar, was die Artenvielfalt zu Lasten der Magerzeiger im Biotoptyp verschieben kann.

Die Fläche wird nach Abschluss der Bauarbeiten fachgerecht wiederhergestellt und mittels eines Monitoringkonzepts bis zum Etablieren des Ausgangszustands regelmäßig überwacht (siehe Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Anhang 02 „Maßnahmenblätter“, Maßnahme V22.3). Da diese Fläche jedoch nach § 30 BNatSchG geschützt ist, ist hier eine Ausnahmegenehmigung für die Beeinträchtigungen geschützter Biotope erforderlich.

Insgesamt betrifft der Konflikt eine Fläche von 0,004 ha bei km 5+400.

Die genaue Lage der betroffenen Fläche ist in Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Anlage 01 „Maßnahmenplan mit Darstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen“ dargestellt (Konflikt B-1).

5.6.2 Darlegung der Ausnahmevoraussetzungen

Mit der Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) sowie der Ausweisung als Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) wurden für das Projekt SuedLink die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt, so dass an der Realisierung von SuedLink ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Ferner ist auf § 3 Satz 1 NABEG hinzuweisen, wonach die Realisierung von SuedLink als ein dem NABEG unterfallendes Vorhaben aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG liegen somit vor.

Nach Verlegung der Erdkabel werden die bauzeitlichen Flächen zurückgebaut und das temporär beeinträchtigte Biotop wiederhergestellt. Damit kommt es zwar baubedingt zu einem Eingriff, nach Wiederherstellung ist der Bereich allerdings in seiner ursprünglichen Form und Funktion wiederhergestellt. Die baubedingten Eingriffe führen somit nicht zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion. Insgesamt kann damit davon ausgegangen werden, dass durch die durchzuführende Wiederherstellung des Biotops die Funktionen für den Naturhaushalt in gleichartiger Weise wiederhergestellt werden.

5.6.3 Fazit

Für die temporäre Inanspruchnahme des Sonstigen Landröhrlichtes außerhalb der Verhandlungsbereiche liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG vor.

5.7 Geschütztes Biotop (G314-GT6210) Magerrasen / Wacholderheiden, brachgefallen - Magerrasen, basenreich / LRT 6210

5.7.1 Konfliktbeschreibung

Durch den Ausbau einer Zuwegung kommt es zu einer temporären Inanspruchnahme von einem Magerrasen (G314-GT6210), der nach § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG geschützt ist. Es ist nicht möglich, diese Fläche zu umgehen.

Ohne geeignete Maßnahmen droht diese Fläche in einen Zustand zu verfallen, der in Bezug auf Artenspektrum und Biodiversität eine geringere Wertigkeit aufweist als der Ausgangszustand. Hauptgefährdung dieses Biotoptyps stellt eine erhöhte Nährstoffverfügbarkeit durch Nährstoffeintrag bzw. durch erhöhte Mineralisationsraten durch Störung des Bodengefüges dar, was die Artenvielfalt zu Lasten der Magerzeiger im Biotoptyp verschieben kann.

Die Fläche wird nach Abschluss der Bauarbeiten fachgerecht wiederhergestellt und mittels eines Monitoringkonzepts bis zum Etablieren des Ausgangszustands regelmäßig überwacht (siehe Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Anhang 02 „Maßnahmenblätter“, Maßnahme V22.2). Da diese Fläche jedoch nach § 30 BNatSchG geschützt sind, ist hier eine Ausnahmegenehmigung für die Beeinträchtigungen geschützter Biotope erforderlich.

Insgesamt betrifft der Konflikt eine Fläche von 0,002 ha bei km 43+900.

Die genaue Lage der betroffenen Fläche ist in Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Anlage 01 „Maßnahmenplan mit Darstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen“ dargestellt (Konflikt B-1).

5.7.2 Darlegung der Ausnahmevoraussetzungen

Mit der Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) sowie der Ausweisung als Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) wurden für das Projekt SuedLink die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt, so dass an der Realisierung von SuedLink ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Ferner ist auf § 3 Satz 1 NABEG hinzuweisen, wonach die Realisierung von SuedLink als ein dem NABEG unterfallendes Vorhaben aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG liegen somit vor.

Nach Verlegung der Erdkabel werden die bauzeitlichen Flächen zurückgebaut und das temporär beeinträchtigte Biotop wiederhergestellt. Damit kommt es zwar baubedingt zu einem Eingriff, nach Wiederherstellung ist der Bereich allerdings in seiner ursprünglichen Form und Funktion wiederhergestellt. Die baubedingten Eingriffe führen somit nicht zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion. Insgesamt kann damit davon ausgegangen werden, dass durch die durchzuführende Wiederherstellung des Biotops die Funktionen für den Naturhaushalt in gleichartiger Weise wiederhergestellt werden.

5.7.3 Fazit

Für die temporäre Inanspruchnahme des Sonstigen Landröhrlichtes außerhalb der Verlandungsbereiche liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG vor.

5.8 Geschütztes Biotop (R113-GR00BK) Sonstige Landröhrlichte außerhalb der Verlandungsbereiche

5.8.1 Konfliktbeschreibung

Auf dem Arbeitsstreifen kommt es zu einer temporären Inanspruchnahme von einem Landröhrlicht (R113-GR00BK), der nach § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG geschützt ist. Es ist trassierungstechnisch nicht möglich, diese Fläche zu umgehen.

Ohne geeignete Maßnahmen droht diese Fläche in einen Zustand zu verfallen, der in Bezug auf Artenspektrum und Biodiversität eine geringere Wertigkeit aufweist als der Ausgangszustand. Hauptgefährdung dieses Biotops ist durch Entwässerung oder Bodenverdichtung gegeben.

Die Fläche wird nach Abschluss der Bauarbeiten fachgerecht wiederhergestellt und mittels eines Monitoringkonzepts bis zum Etablieren des Ausgangszustands regelmäßig überwacht (siehe Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Anhang 02 „Maßnahmenblätter“, Maßnahme V22.2). Da diese Fläche jedoch nach § 30 BNatSchG geschützt sind, ist hier eine Ausnahmegenehmigung für die Beeinträchtigungen geschützter Biotope erforderlich.

Insgesamt betrifft der Konflikt eine Fläche von 0,013 ha bei km 2+800.

Die genaue Lage der betroffenen Fläche ist in Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Anlage 01 „Maßnahmenplan mit Darstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen“ dargestellt (Konflikt B-1).

5.8.2 Darlegung der Ausnahmevoraussetzungen

Mit der Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) sowie der Ausweisung als Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) wurden für das Projekt SuedLink die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt, so dass an der Realisierung von SuedLink ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Ferner ist auf § 3 Satz 1 NABEG hinzuweisen, wonach die Realisierung von SuedLink als ein dem NABEG unterfallendes Vorhaben aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG liegen somit vor.

Nach Verlegung der Erdkabel werden die bauzeitlichen Flächen zurückgebaut und das temporär beeinträchtigte Biotop wiederhergestellt. Damit kommt es zwar baubedingt zu einem Eingriff, nach Wiederherstellung ist der Bereich allerdings in seiner ursprünglichen Form und Funktion wiederhergestellt. Die baubedingten Eingriffe führen somit nicht zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion. Insgesamt kann damit davon ausgegangen werden, dass durch die durchzuführende Wiederherstellung des Biotops die Funktionen für den Naturhaushalt in gleichartiger Weise wiederhergestellt werden.

5.8.3 Fazit

Für die temporäre Inanspruchnahme des Sonstigen Landröhriches außerhalb der Verhandlungsbereiche liegen die Befreiungsvoraussetzungen gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG vor.

5.9 Geschütztes Biotop (R123-VH00BK) Sonstige Wasserröhrichte der Verhandlungsbereiche

5.9.1 Konfliktbeschreibung

Entlang von Arbeitsstreifen, Schutzstreifen und BE-Flächen kommt es zu einer temporären Inanspruchnahme eines Biotops vom Typ Wasserröhricht der Verhandlungsbereiche (R123-VH00BK), der nach § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG geschützt ist. Es ist trassierungstechnisch nicht möglich, diese Fläche zu umgehen.

Ohne geeignete Maßnahmen droht diese Fläche in einen Zustand zu verfallen, der in Bezug auf Artenspektrum und Biodiversität eine geringere Wertigkeit aufweist als der Ausgangszustand. Hauptgefährdung dieses Biotoptyps ist durch Entwässerung oder Bodenverdichtung gegeben.

Die Fläche wird nach Abschluss der Bauarbeiten fachgerecht wiederhergestellt und mittels eines Monitoringkonzepts bis zum Etablieren des Ausgangszustands regelmäßig überwacht (siehe Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Anhang 02 „Maßnahmenblätter“, Maßnahme V22.2). Da diese Fläche jedoch nach § 30 BNatSchG geschützt sind, ist hier eine Ausnahmegenehmigung für die Beeinträchtigungen geschützter Biotope erforderlich.

Insgesamt betrifft der Konflikt eine Fläche von 0,007 ha bei km 60+800.

Die genaue Lage der betroffenen Fläche ist in Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Anlage 01 „Maßnahmenplan mit Darstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen“ dargestellt (Konflikt B-1).

5.9.2 Darlegung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen

Mit der Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) sowie der Ausweisung als Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) wurden für das Projekt SuedLink die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt, so dass an der Realisierung von SuedLink ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Ferner ist auf § 3 Satz 1 NABEG hinzuweisen, wonach die Realisierung von SuedLink als ein dem NABEG unterfallendes Vorhaben aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG liegen somit vor.

Nach Verlegung der Erdkabel werden die bauzeitlichen Flächen zurückgebaut und das temporär beeinträchtigte Biotop wiederhergestellt. Damit kommt es zwar baubedingt zu einem Eingriff, nach Wiederherstellung ist der Bereich allerdings in seiner ursprünglichen Form und Funktion wiederhergestellt. Die baubedingten Eingriffe führen somit nicht zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion. Insgesamt kann damit davon ausgegangen werden, dass durch die durchzuführende Wiederherstellung des Biotops die Funktionen für den Naturhaushalt in gleichartiger Weise wiederhergestellt werden.

5.9.3 Fazit

Für die temporäre Inanspruchnahme des Sonstigen Wasserröhrchtes der Verlandungsbereiche liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG vor.

5.10 Geschütztes Biotop (R322-VC00BK) Großseggenriede eutropher Gewässer

5.10.1 Konfliktbeschreibung

Entlang einer Zuwegung kommt es zu einer temporären Inanspruchnahme von einem Großseggenried eutropher Gewässer (R322-VC00BK), der nach § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG geschützt ist. Es ist trassierungstechnisch nicht möglich, diese Flächen zu umgehen.

Ohne geeignete Maßnahmen droht diese Fläche in einen Zustand zu verfallen, der in Bezug auf Artenspektrum und Biodiversität eine geringere Wertigkeit aufweist als der Ausgangszustand. Hauptgefährdung dieses Biotops ist durch Entwässerung oder Bodenverdichtung gegeben.

Die Fläche wird nach Abschluss der Bauarbeiten fachgerecht wiederhergestellt und mittels eines Monitoringkonzepts bis zum Etablieren des Ausgangszustands regelmäßig überwacht (siehe Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Anhang 02 „Maßnahmenblätter“, Maßnahme V22.2). Da diese Fläche jedoch nach § 30 BNatSchG geschützt sind, ist hier eine Ausnahmegenehmigung für die Beeinträchtigungen geschützter Biotope erforderlich.

Insgesamt betrifft der Konflikt eine Fläche von 0,008 ha bei km 1+100.

Die genaue Lage der betroffenen Fläche ist in Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Anlage 01 „Maßnahmenplan mit Darstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen“ dargestellt (Konflikt B-1).

5.10.2 Darlegung der Ausnahmevoraussetzungen

Mit der Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) sowie der Ausweisung als Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) wurden für das Projekt SuedLink die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt, so dass an der Realisierung von SuedLink ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Ferner ist auf § 3 Satz 1 NABEG hinzuweisen, wonach die Realisierung von SuedLink als ein dem NABEG unterfallendes Vorhaben aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG liegen somit vor.

Nach Verlegung der Erdkabel werden die bauzeitlichen Flächen zurückgebaut und das temporär beeinträchtigte Biotop wiederhergestellt. Damit kommt es zwar baubedingt zu einem Eingriff, nach Wiederherstellung ist der Bereich allerdings in seiner ursprünglichen Form und Funktion wiederhergestellt. Die baubedingten Eingriffe führen somit nicht zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion. Insgesamt kann damit davon ausgegangen werden, dass durch die durchzuführende Wiederherstellung des Biotops die Funktionen für den Naturhaushalt in gleichartiger Weise wiederhergestellt werden.

5.10.3 Fazit

Für die temporäre Inanspruchnahme des Großseggenriedes eutropher Gewässer liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG vor.

5.11 Zusammenfassung

Tabelle 2: Zusammenfassung der erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen für die Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG

Biotoptyp	Eingriff durch	Fläche/ Länge/ Anzahl	Kompensationsbedarf	Ausgleich	Ausnahme/Befreiung
B441-GU651E	Arbeitsfläche	0,07 ha, zwei Einzelflächen	6.182 Wertpunkte ¹	Wiederherstellung	Ausnahme gem. § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG
B442-GT6210	Vorstrecke	0,06 ha, eine Einzelfläche	5.824 Wertpunkte	Wiederherstellung	Ausnahme gem. § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG
R113-GR00BK	Arbeitsfläche	0,013 ha, eine Einzelfläche	516 Wertpunkte	Wiederherstellung	Ausnahme gem. § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG
R123-VH00BK	Arbeitsfläche	0,007 ha, eine Einzelfläche	539 Wertpunkte	Wiederherstellung	Ausnahme gem. § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG

¹ Bei mittelwertigen Flachland-Mähwiesen (FFH-LRT 6510) wird bei fachgerechter Anwendung einer Methode zum Erhalt des Grünlandbestandes (Vegetationssoden-Übertrag, Oberbodenübertrag) unterstellt, dass eine vollständige Wiederherstellung in weniger als 9 Jahren möglich ist. Es wird daher der Beeinträchtigungsfaktor „0“ zugeordnet. Bei hochwertigen Mähwiesen ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Bei der Durchführung der aufwendigeren Sicherungsmethode des Vegetationssoden-Übertrages ist die Wahrscheinlichkeit höher, dass der Bestand innerhalb von 9 Jahren wiederhergestellt ist. In diesem Fall ergibt sich kein Ausgleichsbedarf. Ist aufgrund der Bodenzusammensetzung kein Vegetationssoden-Übertrag möglich oder der Eingriffsbereich zu schmal, wird ein Oberbodenübertrag durchgeführt. Im Fall von hochwertigen Mähwiesen erfolgt eine Kompensation entsprechend den Vorgaben der BayKompV. Dieses Vorgehen wurde auch mit den Naturschutzbehörden abgestimmt. Ein Monitoring soll die Entwicklung des Grünlandes sicherstellen.

Biotoptyp	Eingriff durch	Fläche/ Länge/ Anzahl	Kompensa- tionsbedarf	Ausgleich	Ausnahme/Befreiung
R322- VC00BK	Arbeitsfläche	0,008 ha, eine Einzel- fläche	655 Wert- punkte	Wiederher- stellung	Ausnahme gem. § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG
G212- GU651L	Arbeitsfläche	0,006	216	Wiederher- stellung	Ausnahme gem. § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG
G214- GU651E	Arbeitsfläche	0,12	10.189	Wiederher- stellung	Ausnahme gem. § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG
G312- GT6210	Zuwegung	0,002	163	Wiederher- stellung	Ausnahme gem. § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG
G314- GT6210	Zuwegung	0,004	316	Wiederher- stellung	Ausnahme gem. § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG

6 Literatur- und Quellenverzeichnis

BayKompV Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft. Bayrisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 15/2013

BayNatSchG Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz) vom 23. Februar 2011, das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist

FFH-RL Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG vom 21.5.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.5.2013

NABEG Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist

VSch-RL Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU 2010 Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)